



LANDESRECHNUNGSHOF

Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Staatskanzlei und Ministerien einschließlich
Geschäftsbereiche
Landkreise, kreisfreie Städte und große
kreisangehörige Städte
Landkreistag, Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitet von: **SG 32B**
Telefon: 0385 7412-0
Fax: 0385 7412-100
E-Mail: poststelle@lrh-mv.de

Ihr Zeichen:
Gz.: 32B-2.06.0-1#9 - 5805/2025

lt. Verteiler

nur per E-Mail

Schwerin, 6. März 2025

Rundschreiben Nr. 01/2025 des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern

Grundsätze für die Verwaltungsorganisation

1 Allgemeines

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern informiert in unregelmäßigen Abständen mittels Rundschreiben über Themen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung. Adressat der Rundschreiben sind alle Stellen der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, die vom Landesrechnungshof geprüft werden können. Der Versand erfolgt ausschließlich elektronisch, die Rundschreiben werden auch auf der Homepage des Landesrechnungshofes¹ zur Verfügung gestellt.

Der Landesrechnungshof wird die in seinen Rundschreiben mitgeteilten Feststellungen und Wertungen sowie die anliegenden Grundsätze als ein Maßstab seinen künftigen Organisationsprüfungen zugrunde legen und bei den geprüften Stellen als bekannt voraussetzen. Er bittet deshalb die Empfänger, dieses Rundschreiben einschließlich der anliegenden „Grundsätze für die Verwaltungsorganisation“ bekannt zu machen.

¹ <https://www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Rundschreiben/>.

2 Grundsätze für die Verwaltungsorganisation der Rechnungshöfe von Bund und Ländern

Seit mehreren Jahren haben die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder Positionspapiere zu Grundsätzen der Verwaltungsorganisation erarbeitet und weiterentwickelt.

Im Jahr 2024 haben die Rechnungshöfe die zuletzt mit dem Rundschreiben Nr. 4/2017 vom 11. Dezember 2017 veröffentlichten „Grundsätze für die Verwaltungsorganisation“ aktualisiert. Das modifizierte Grundsatzpapier ist auf der Homepage des Landesrechnungshofes² im Bereich „Veröffentlichungen“ unter dem Punkt „Gemeinsame Dokumente der Rechnungshöfe“ abrufbar.

Ein Ziel der Überarbeitung war es, Überschneidungen und Dopplungen zu anderen Grundsatzpapieren wie beispielsweise den „IT-Mindestanforderungen“ zu beseitigen. Darüber hinaus sind aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen und der Krisen der letzten Jahre neue Schwerpunkte hinzugekommen.

Einige wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Grundsatzpapier 2017 sind im folgenden kurz beschrieben:

Im Abschnitt 3 **„Strategien und Ziele“** ist die Bedeutung übergeordneter Strategien für die Herleitung operativer Ziele betont worden.

Dies bedeutet für Gesetzesvorhaben der Landesregierung und Programme bzw. Projekte der Verwaltung (z. B. Förderprogramme), dass operative messbare Ziele festgelegt werden. Diese sind aus den übergeordneten strategischen und politischen Zielen der Landesregierung abzuleiten. Anhand der messbaren Ziele können Vorschriften und Programme fortlaufend hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz überprüft werden.

Die Rechnungshöfe haben den Abschnitt 4 **„Steuerung und Risikomanagement“** zusätzlich aufgenommen. Prüfungsfeststellungen zeigen, dass die Verwaltungen häufig nicht einschätzen können, mit welcher Qualität und welchen Ergebnissen sie eine Verwaltungsleistung erbringen und wie diese verbessert werden kann. Ebenso können sie häufig nicht feststellen, ob eine Verwaltungsleistung, z. B. ein Förderprogramm, in der Praxis geeignet ist, die zuvor definierten Ziele zu erreichen.

Die Überwachung und Steuerung des Verwaltungshandelns leistet einen Beitrag zum Bürokratieabbau, da Programme und Vorschriften aufgehoben werden, die verhältnismäßig wenig zur Zielerreichung beitragen.

Den wachsenden Herausforderungen für die Verwaltung, die sich aus der demographischen Entwicklung, den knapper werdenden öffentlichen Mitteln und der Digitalisierung ergeben, ist ohne die Steuerung des Verwaltungshandelns nicht zu begegnen. Zusätzlich gewinnt das erforderliche Risikomanagement in einem sich schnell verändernden Umfeld erheblich an Bedeutung. Die auch in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Cyberangriffe auf die digitale Infrastruktur zeigen das Gefährdungspotential, das im Schadensfall bis zu einem Totalausfall der Verwaltung führen kann.

Im Abschnitt 6 **„Aufgabenkritik“** haben die Rechnungshöfe unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus den Grundsatz aufgenommen, dass die Verwaltungen prüfen sollen, ob

² <https://www.lrh-mv.de>.

- Vorschriften aufgehoben oder verschlankt und
- Verwaltungsverfahren digitalisiert und vereinfacht

werden können.

Insbesondere untergesetzliche Regelungen wie beispielsweise Förderrichtlinien sind häufig derart ausgestaltet, dass ihr Vollzug aufwändige Verwaltungsverfahren nach sich zieht. Dies erschwert in der Regel die Digitalisierung dieser Verwaltungsverfahren.

Die bisherigen Ausführungen zur Ablauforganisation haben die Rechnungshöfe im Abschnitt 7 „**Prozessanalyse und -optimierung**“ grundlegend überarbeitet. Sie haben die Bedeutung der Prozessanalyse und -optimierung insbesondere für die Digitalisierung der Verwaltung herausgearbeitet. Prüfungserfahrungen des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass die Anforderungen der Digitalisierung bei Projekten zur Prozessoptimierung zu wenig berücksichtigt werden.

Die Verwaltung sollte Geschäftsprozessoptimierungen vorrangig zum Zweck der Digitalisierung von Geschäftsprozessen durchführen. Dabei sind Geschäftsprozesse auszuwählen, bei denen die Digitalisierung die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns deutlich verbessert.

Im Ergebnis einer Geschäftsprozessoptimierung im Zusammenhang mit der Digitalisierung müssen alle Erkenntnisse vorliegen und dokumentiert sein, die unmittelbar für die Digitalisierung des Prozesses notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere eine Workflowdarstellung, Schnittstellenbeschreibungen und Datenmodelle.

Geschäftsprozesse sollten in der Weise optimiert sein, dass die Möglichkeiten der Digitalisierung (z. B. automatisierte Datenbanken- und Registerabfragen, Teil- und Vollautomatisierung, elektronische Kommunikation und elektronischer Datenaustausch) unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes genutzt werden.

Aufgrund der aufgetretenen Krisen haben die Rechnungshöfe im neuen Abschnitt 9 „**Krisenmanagement**“ Grundsätze zur systematischen Vorbereitung der Verwaltung zur Krisenbewältigung aufgenommen.

Die Rechnungshöfe haben den bisherigen Abschnitt „**Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**“ gestrichen, da die dort bisher formulierten Grundsätze aufgrund haushaltsrechtlicher Regelungen ohnehin gelten (§ 7 LHO, § 43 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Sie betonen in der Einführung weiterhin die Bedeutung der Organisationsarbeit für ein wirtschaftliches und sparsames Verwaltungshandeln.

3 Maßstäbe für Organisationsprüfungen des Landesrechnungshofes

Die Maßstäbe für Organisationsprüfungen ergeben sich zunächst aus den landesrechtlichen Regelungen zur Organisation, insbesondere dem Landesorganisationsgesetz, der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien und der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 14

E-Government Gesetz M-V sowie spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. Errichtungsgesetze). Für den kommunalen Bereich können entsprechende Maßstäbe der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entnommen werden.

Ergänzend treten die Grundsätze für die Verwaltungsorganisation in der jeweils veröffentlichten Fassung hinzu.

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes im Rundschreiben Nr. 4/2017 gelten weiterhin als Prüfungsmaßstab.

Das „Organisationshandbuch des Bundes“ enthält wertvolle Hinweise für eine effektive und effiziente Verwaltungsorganisation.

Abschließend verweist der Landesrechnungshof auf seine Ausführungen in der „Unterrichtung des Landtages und der Landesregierung gem. § 99 LHO: Herausforderungen bei der Digitalisierung der Landesverwaltung“.³

gez. Dr. Johannsen gez. Fuhrmann
gez. Hengstenberg gez. Dr. Zitscher

³ www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Sonderberichte.